

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HPS Home Power Solutions AG (“HPS”)

Unsere Bestellung erfolgt unter der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“).

1 Geltung

- 1.1 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Angebot, Annahme

- 2.1 Sämtliche Bestellungen, Änderungen und Auftrags-bestätigungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und den Verzicht auf die Schriftform.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen, Änderungen und Auftragsbestätigungen innerhalb angemessener Frist, höchstens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu bestätigen. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Bestätigung, können wir die jeweilige Bestellung, Änderung oder Auftragsbestätigung widerrufen, ohne dass daraus rechtliche oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden können.

3 Preise, Zahlung

- 3.1 Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus an eine von HPS in der Bestellung angegebene Lieferadresse, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2 Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.
- 3.3 Zahlungen von HPS gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs-rechte nur geltend machen, wenn die fälligen Forderungen des Auftragnehmers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Lieferung

- 5.1 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Als Liefertermin gilt der Tag, an dem die Ware bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse eintrifft.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird HPS unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit HPS einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 5.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens HPS kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.
- 5.4 Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.5 Es gilt zudem als vereinbart, dass der Auftragnehmer für jede schuldhaftige Überschreitung von Lieferfristen eine Vertragsstrafe von 1% des Auftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung, jedoch maximal 5 des Auftragsvolumens an uns zu zahlen hat. Es steht den Parteien frei, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass der tatsächlich eingetretene Schaden niedriger bzw. höher ist als der pauschalierte Schadenersatz.
- 5.6 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung mehr als 5 Wochen im Verzug, so steht es der HPS frei, die Bestellung kostenfrei zu stornieren. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.

6 Beschaffenheit der Leistung

- 6.1 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird HPS auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben.
- 6.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.

7 Eigentums- und Gefahrenübergang

Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände der HPS auf HPS über, soweit HPS nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur vertragsgemäßen Lieferung verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer.

- 8 Mängelrüge**
Bei der Lieferung von Waren, die HPS gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.
- 9 Gewährleistung, Rückgriff des Unternehmers, Verjährung**
- 9.1 HPS stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 9.2 HPS kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der HPS. Weisen mehrere nach dem Stand der Technik gleichartige Teile einer Lieferung Mängel auf, handelt es sich insoweit um eine unzulässige Teilleistung. Bei einer solchen unzulässigen Teilleistung ist der Auftragnehmer insgesamt verpflichtet, sämtliche Teile dieser Lieferung – auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist – zurückzunehmen.
- 9.3 Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen nach §§ 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie der für die Nacherfüllung erforderlichen Nebenleistungen werden vom Auftragnehmer getragen.
- 9.4 Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten der Rückfracht.
- 9.5 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 9.6 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von HPS innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen HPS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. HPS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die HPS seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. HPSs gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.7 Bevor HPS einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist HPS berechtigt, den Auftragnehmer darüber zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Schriftform zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme dann nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von HPS tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von HPS geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.8 Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab vollständiger Lieferung.
- 10 Produktsicherheit, Produkthaftung, Versicherung**
- 10.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung– nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet– einhält, insbesondere sobald die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. HPS ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstand einzuholen. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe gemäß:
- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
 - der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
 - RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten;
 - EU Verordnung 765/2008 CE Normen sind einzuhalten enthalten.
- Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies HPS schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Liefergegenstandes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch HPS. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, HPS von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Auftragnehmer freizustellen bzw. für Schäden zu entschädigen, die HPS aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Auftragnehmer entstehen oder mit ihr zusammenhängen.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 10.000.000€ pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11 Garantie auf Eigentum

- 11.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 11.2 Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (3).

12 Materialbeistellung und Eigentumsvorbehalt

Alle dem Auftragnehmer für die Auftrags Erfüllung überlassenen Materialien bleiben unser Eigentum. Alle mit unseren Materialien hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie müssen so gelagert werden, dass die jederzeitige Herausgabe an uns möglich ist. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm HPS im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Vertraulichen Informationen der HPS gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer HPS auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.3 Alle von HPS übergebenen Informationen bleiben Eigentum der HPS. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 13.4 Der Auftragnehmer unterrichtet HPS unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 14.
- 13.5 Die Pflichten aus dieser Ziffer 14 werden von der Beendigung des Vertrages nichtberührt.
- 13.6 HPS kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der Auftragnehmer haftet gegenüber HPS für alle Schäden, die HPS aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

14 Brexit

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten unter diesem Vertrag, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere solche Kosten, die entstehen, um die Einhaltung mit dem dann geltenden Recht sicherzustellen. Sofern diese Kosten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrags und HPSs Interesse an der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung für den Auftragnehmer führen und sofern der Auftragnehmer diese Kosten gegenüber HPS entsprechend nachweist, werden die Parteien sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, haben sie das Recht, den Vertrag unter Beachtung der geltenden vertraglichen Regelungen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

15 Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 15.1 Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 15.3 Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen von HPS ausschließlich in der Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 15.4 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes elektronisches Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.